

ZH_OBERGERICHT PS200206 vom 10. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200206

FR: ZH_OBERGERICHT PS200206 du 10 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200206 del 10 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 6. Juli 2020 liess das Betreibungsamt Zürich 11 dem Beschwerdeführer die Abrechnung in der ihn als Schuldner betreffenden Einkommenspfändung Nr. 1 zukommen (act. 2/0). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Juli 2020 beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren (act. 1 S. 2): " 1. Es sei mir die detaillierte Abrechnung zwecks Abschlussprüfung zukommen zu lassen;

E. 2

Das Betreibungsamt liess sich auf entsprechende Verfügung hin zur Beschwerde vernehmen und beantragte deren Abweisung (act. 3; act. 5). Der Beschwerdeführer nahm dazu mit Eingabe vom 10. August 2020 Stellung, wobei er den prozessualen Antrag um Gewährung des rechtlichen Gehörs "unter Anwesenheit der für diesen Fall zuständigen Personen des Betreibungsamtes" stellte (act. 7; act. 9). Die Beschwerdegegnerin nahm weder zur Beschwerde noch zur

- 3 - Vernehmlassung des Betreibungsamtes Stellung (act. 13 E. 2.2.). Am 5. Oktober 2020 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat und sah von Kosten sowie der Zusprechung einer Parteientschädigung ab (act. 10 = act. 13 = act. 15; nachfolgend zitiert als act. 13).

E. 2.1

Zum Antrag des Beschwerdeführers um Gewährung des rechtlichen Gehörs "unter Anwesenheit der für diesen Fall zuständigen Personen des Betreibungsamtes" (act. 9) führte die Vorinstanz aus, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör insbesondere das Recht des Betroffenen umfasse, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern sowie erhebliche Beweise beizubringen. Mit seiner Beschwerde sowie der Stellungnahme zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes habe sich der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren noch vor Erlass des Entscheides zur Sache äussern können, weshalb nicht ersichtlich sei, inwiefern ihm darüber hinaus das rechtliche Gehör "unter Anwesenheit der für

- 5 - diesen Fall zuständigen Personen des Betreibungsamtes" zu gewähren wäre. Die Vorinstanz wies die Beschwerde in diesem Punkt deshalb ab (act. 13 E. 4).

E. 2.2

Bezüglich des Antrags um Zustellung einer detaillierten Abrechnung der Einkommenspfändung (act. 1 S. 2) kam die Vorinstanz zum Ergebnis, dass die Beschwerde in dieser Hinsicht den Anforderungen der Antrags- und Begründungspflicht nicht genüge.

Der Beschwerdeführer habe pauschal geltend gemacht, dass der zuständige Betreibungsbeamte böswillig sehr viele Fehler gemacht habe und die Abrechnung der Einkommenspfändung unter diesen Umständen einer korrekten Überprüfung zu unterziehen sei, was nur mit Details möglich sei. Einen Antrag, inwiefern die angefochtene Abrechnung der Einkommenspfändung konkret aufzuheben oder abzuändern bzw. welche konkrete, unterbliebene Handlung anzuzuordnen sei, habe der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde jedoch nicht gestellt. Die pauschalen Vorwürfe würden auch nicht als Beschwerdebegründung genügen. Der Beschwerdeführer habe weder vorgebracht, weshalb die Angaben in der angefochtenen Abrechnung nicht detailliert sein sollten, noch habe er konkret ausgeführt, auf welche Weise ihm die Einsicht in die Akten verweigert worden sei. Damit ergebe sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern eine Gesetzesverletzung bzw. Unangemessenheit begangen worden sei. Die Vorinstanz trat deshalb auf den vorliegenden Antrag mangels genügender Konkretisierung und einer hinreichenden Begründung nicht ein (act. 13 E. 5).

E. 2.3

Auf das Begehren um Berücksichtigung und Rückerstattung diverser, in seinem Existenzminimum nicht eingerechneter Kosten (act. 1 S. 2) trat die Vorinstanz ebenfalls mangels hinreichender Begründung nicht ein. Zudem führte sie aus, der Beschwerdeführer hätte die gegen die Einkommenspfändung gerichteten Einwendungen nicht mittels Beschwerde gegen die Pfändungsabrechnung, sondern bereits mit Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vorbringen müssen. Im Übrigen würden weder Anhaltspunkte für einen offensichtlich krassen Eingriff ins Existenzminimum vorliegen, noch gebe die Beschwerde anderweitig Anlass dazu, von Amtes wegen gestützt auf Art. 22 SchKG ins Verfahren einzugreifen (act. 13 E. 6).

- 6 - 3. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde an die Kammer geltend, die Vorinstanz sei überhaupt nicht auf die erstinstanzliche Beschwerde eingegangen. Es scheine ihm, als hätte man diese gar nicht richtig gelesen. Deshalb verweise er ausdrücklich nochmals auf den vorangegangenen Schriftenwechsel sowie die bereits eingereichten Beweise. Der Beschwerdeführer ersucht die Kammer darum, das Recht anzuwenden und das Nötige zu veranlassen, um solchen Ämtern das Handwerk zu legen. Alles Wichtige befinde sich in seiner Beschwerde an die Vorinstanz vom 18. Juli 2020 sowie in seinem (an die Vorinstanz gerichteten) Schreiben vom 8. August 2020 (act. 14). 4.

E. 3

alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten des Betreibungsamtes Zürich 11 oder andernfalls mit der Bitte um ein kostenloses Verfahren"

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten (act. 1–11) wurden beigezogen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Zur Beschwerde im Einzelnen 1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinn- gemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an

das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). Mit der Beschwerde kann folglich die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhal- tes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdean-

- 4 - träge zu stellen und zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Begründen im Sinne der genannten Vorschrift bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Um dieser Obliegenheit nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer lediglich auf seine Vorbringen vor der ersten Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Art und Weise kriti- siert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeich- nen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Fehlt eine Begründung gänz- lich oder ist sie ungenügend im Sinne der vorstehenden Ausführungen, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf die Beschwerde nicht ein (BGer 5D_65/2014 vom

E. 4.1

Indem der Beschwerdeführer vorbringt, die Vorinstanz sei nicht auf seine Be- schwerde eingegangen, macht er (sinngemäss) geltend, dass keine inhaltliche bzw. materiellrechtliche Prüfung seiner vorinstanzlichen Rügen stattgefunden ha- be. Die Vorinstanz trat auf die Rechtsbegehren Nr. 1 und 2 nicht ein, weshalb diesbezüglich in der Tat keine inhaltliche Prüfung erfolgte. Die Vorinstanz begrün- dete dieses Vorgehen, wie vorstehend unter E. II. 2.2. und 2.3. aufgezeigt, mit prozessualen Überlegungen (keine genügende Konkretisierung des Antrages, keine hinreichende Begründung der Anträge, Geltendmachung der Rüge mittels Beschwerde gegen die Pfändungsabrechnung anstatt gegen die Pfändungsur- kunde). Um seiner Begründungsobliegenheit hinreichend nachzukommen, hätte sich der Beschwerdeführer wenigstens in den Grundzügen mit diesen Ausführun- gen der Vorinstanz auseinandersetzen müssen. Eine Begründung, weshalb die Erwägungen der Vorinstanz fehlerhaft sein sollen, fehlt jedoch. Stattdessen be- schränkt sich der Beschwerdeführer darauf, in seiner Beschwerde an die Kammer auf seine früheren Eingaben und die damit eingereichten Beweise zu verweisen, was als Begründung jedoch nicht auszureichen vermag. Da eine mangelhafte Be- gründung keinen Mangel darstellt, der gemäss Art. 32 Abs. 4 SchKG verbesser- lich wäre (BGE 126 III 30 E. 1 b)), ist auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Ver- besserung zu verzichten. Auf die Beschwerde ist unter diesen Umständen nicht einzutreten.

- 7 -

E. 4.2

Was seinen sinngemässen, vor Vorinstanz vorgebrachten prozessualen An- trag um Gewährung des rechtlichen Gehörs "unter Anwesenheit der für diesen Fall zuständigen Personen des Betreibungsamtes" betrifft (act. 9), ist lediglich der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Vorinstanz kurz aber korrekt darge- legt hat, was der Anspruch auf rechtliches Gehör inhaltlich umfasst (act. 13 S. 4). Das Recht, sich in Anwesenheit der beim Betreibungsamt mit der Angelegenheit befassten Person zur Sache zu äussern, zählt nicht dazu. Der Beschwerdeführer hat im Rechtsmittelverfahren nicht in Abrede gestellt, dass er Gelegenheit erhal- ten hatte, vor dem Entscheid der Vorinstanz zur Vernehmlassung des Betrei- bungsamts schriftlich Stellung zu nehmen, und dass er in die Akten hätte Einsicht nehmen können. Eine Verletzung seines prozessualen Rechts auf rechtliches Gehör ist

daher nicht erkennbar, weshalb Gründe, die ein Eingreifen von Amtes wegen erfordern würden (Art. 22 SchKG), nicht ersichtlich sind. III. Unentgeltliche Prozessführung / Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 9

September 2014, E. 5.4.1; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.1, BGer 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019, E. 3.1 sowie BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.2). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Begründungserfordernisse zwar ein wesentlich weniger strenger Massstab angelegt. Setzt sich die Beschwerde führende Partei jedoch mit dem vorinstanzlichen Urteil gar nicht auseinander oder begründet ihre Beschwerde auch nicht ansatzweise, ist auch hier auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (siehe z.B. OGer ZH PS190112 vom 25. Juli 2019, E. 3.2, und PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1; siehe auch ZR 110 Nr. 80, wo das OGer ZH auf eine Laienbeschwerde mangels Begründung bzw. aufgrund blossen Verweises auf die vorinstanzlichen Vorbringen nicht eintrat. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.